



dgi

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT
FÜR **INFEKTIOLOGIE** e.V.

www.dgi-net.de

DGI-Sektionen – Geschäftsordnung (Stand 05.2016)

§ 1 Aufgabe der Sektionen

Aufgabe der Sektionen ist es, die Ziele der Gesellschaft in einem definierten Fachgebiet zu verfolgen und ein wissenschaftliches Forum zu diesem Fachgebiet zur Verfügung zu stellen. Aufgabe ist auch die aktive Mitgestaltung des Kongresses für Infektiologie und Tropenmedizin (KIT) und der DGI-Jahrestagung. Darüber hinaus beraten und unterstützen sie den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen und sind an der Ausarbeitung von Empfehlungen beteiligt. Die Sektionen berichten mindestens einmal pro Jahr an den Vorstand.

§ 2 Mitgliedschaft und Stimmrecht in den Sektionen

Mitglied einer wissenschaftlichen Sektion kann jedes ordentliche und korrespondierende Mitglied und jedes Ehrenmitglied der DGI werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der DGI. Die aktive Mitarbeit in mehreren wissenschaftlichen Sektionen ist möglich und erwünscht. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat aktives sowie passives Wahlrecht in nur einer Sektion. Das Stimmrecht kann nach Ablauf eines Kalenderjahres von jedem Mitglied neu festgelegt werden. Austritt aus einer wissenschaftlichen Sektion und Rückgabe des Wahlrechts haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Geschäftsstelle informiert jährlich und auf Anfrage die jeweiligen Sprecher der Sektion über Ein- und Austritt von Mitgliedern bzw. Festlegung und Rückgabe des Wahlrechts.

§ 3 Organisation der Sektionen

DGI-Sektionen bestehen aus:

- dem Sprecher
- dessen Stellvertreter und
- den Mitgliedern.

Sprecher und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Sektion ab 2017 auf vier Jahre gewählt, doch können sie im Bedarfsfall auch für eine kürzere Periode gewählt werden. Die Dauer eines Jahres soll nicht unterschritten werden. Die Wiederwahl ist möglich. Wahl und Wiederwahl erfolgen nach den Regeln, die für die Wahl des DGI-Vorstandes gelten. Vorschlagsrecht für die Ämter von Sprecher und Stellvertreter hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Sektion. Als gewählt gilt, wer die absolute

Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das vom Sprecher, oder bei Verhinderung das vom Stellvertreter der jeweiligen Sektion zu ziehende Los. Das Wahlprotokoll wird dem DGI-Vorstand vom Wahlausschuss übersandt. Solange die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder geringer ist als 10, wird ein vorläufiger Sprecher nominiert.

§ 4 Tätigkeit von Sektionssprecher und Stellvertreter

Der Sprecher einer Sektion und sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Arbeit und den Erfahrungsaustausch innerhalb ihrer Sektion, für die ordnungsgemäße Einberufung der Zusammenkünfte und Mitgliederversammlungen der Sektion sowie für den Bericht an den DGI-Vorstand.

§ 5 Zusammenkünfte der Sektionen, Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen der Sektionen finden einmal jährlich statt. Um eine fruchtbare Arbeit zu gewährleisten, können die Mitglieder einer Sektion auch mehrfach tagen und Treffen mit anderen DGI-Sektionen oder thematisch interessanten Fachgruppen organisieren. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sektionsmitgliederversammlung werden vom Sprecher festgelegt und mindestens 8 Wochen vorher dem Vorstand der DGI mitgeteilt. Die Tagesordnung wird mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern der DGI schriftlich bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der DGI-Vorstand oder der jeweilige Sektionssprecher sie für notwendig halten oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Sektionsmitglieder sie unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragen. Der Sprecher, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung der wissenschaftlichen Sektionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Sektionen ist vom Sprecher ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder der jeweiligen Sektion und der DGI-Vorstand erhalten.

§ 6 Budget

Die Sektionen können auf Antrag ein eigenes Budget erhalten, sofern sie Drittmittel einwerben (z.B. Reisekostenrückerstattungsmittel etc.). Die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln sowie deren steuerliche Behandlung bedürfen der Abstimmung mit dem DGI-Vorstand. Über die Höhe des seitens DGI zur Verfügung gestellten Budgets entscheidet der DGI-Vorstand. Alle Budgetfragen müssen rechtzeitig dem Vorstand bekannt gegeben werden.